



Thema

neue Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit für nichtwissenschaftliche Beschäftigte

Nach intensivem Austausch, insbesondere zwischen Personalrat und Personalverwaltung, wurde am 22. April die neue [Dienstvereinbarung](#) über die Arbeitszeitregelung für das nichtwissenschaftliche Personal an der OVGU (ohne FME) veröffentlicht. Sie regelt einige Angelegenheiten neu, andere wurden präzisiert oder übernommen. Wir möchten Sie hiermit auf einige Schwerpunkte hinweisen. Wenn Sie weitere Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich gern an uns.

Einführung des elektronischen Zeiterfassungssystems

Die Einführung in der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen ist abgeschlossen, für die Fakultäten steht sie bevor. Unter Punkt 4.3 finden Sie wichtige Regelungen zum Umgang mit der Zeiterfassung.

Gleitende Arbeitszeit

Ein wichtiges Anliegen der Dienstvereinbarung ist es, Flexibilität im Interesse der Beschäftigten und der Dienststelle in Einklang zu bringen. Das bedeutet einerseits, dass nur dann länger als 8 Stunden täglich gearbeitet werden kann, wenn Tätigkeiten entsprechend der zugewiesenen Arbeitsaufgaben verrichtet werden können. Wir möchten an dieser Stelle jedoch auch auf die Verantwortung der Vorgesetzten hinweisen, ihrer Fürsorgepflicht in Bezug auf Mehr- und Minderarbeitszeiten nachzukommen. Eine regelmäßige Abstimmung sowohl zu Arbeitsaufgaben als auch zu Arbeitszeiten verhindert spätere Konflikte.

Um das zu unterstützen, wurde unter Punkt 4.4 der Dienstvereinbarung ein Ampelsystem eingeführt, in dem die Zeitpunkte für Gespräche sowie klare Festlegungen zum Abbau von Mehr- bzw. Minderzeiten konkreter als in der bisher gültigen Dienstvereinbarung benannt sind.

Zudem soll künftig die Zahl der zum Abbau von Mehrarbeitszeiten genutzten ganzen Tage auf fünf *im Quartal* reduziert werden. Wenn ein so hohes Maß an Mehrarbeit anfällt, dass diese 20 Tage pro Jahr nicht ausreichen, können weitere Tage gewährt werden, dann jedoch nur in enger Einbindung des Dezernats Personalwesen und ggf. des Personalrats, da hier wahrscheinlich eine Umorganisation von Arbeit erforderlich ist.

Dienstreisen

Die Regelung zur Anrechnung von Reisezeiten unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel wurden den neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Abbruch der Arbeit wegen Krankheit

Die Dienstvereinbarung stellt deutlicher als bisher die Unterschiede zwischen Abbruch der Arbeit bei eigener oder Krankheit von Kindern heraus.

KONTAKT

OVGU Magdeburg
Gebäude 18, Raum 234
T. +49 391 67-58686

Medizinischer Campus
Haus 14, Raum 286
T. +49 391 67-21999

personalrat@ovgu.de
personalrat.ovgu.de